

Merkblatt über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen in Baden-Württemberg

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (Sonderschullehrerprüfungsordnung II - SPO II) vom 28. Juni 2003 (GBl. für Baden-Württemberg S. 364) in der jeweils geltenden Fassung.

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt jeweils am **1. Februar**. Er dauert drei Unterrichtshalbjahre.

Rechtsstellung im Vorbereitungsdienst

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden von den Regierungspräsidien (RP), Abteilung 7 - Schule und Bildung - unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Lehreranwärterinnen bzw. zu Lehreranwärtern ernannt, sofern sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen. Im Übrigen kommt ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in Betracht.

Ausbildungsstätten

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Abt. Sonderschulen) und an einer Sonderschule (Ausbildungsschule) abgeleistet. Die Ausbildungsschulen liegen im Einzugsbereich der Seminare.

Die Seminare befinden sich

im Regierungsbezirk Stuttgart in Stuttgart mit den weiteren Standorten in Meckenbeuren
und Ellwangen Tel.-Nr.: 0711/993381-0

E-Mail: sonderschule@seminar-stuttgart.de Internet: www.seminar-stuttgart.de

im Regierungsbezirk Karlsruhe in Heidelberg Tel.-Nr.: 06221/1371-660

E-Mail: sonderschule@seminar-heidelberg.de Internet: www.seminar-heidelberg.de

im Regierungsbezirk Freiburg in Freiburg Tel.-Nr.: 0761/595249220

E-Mail mail@sonderschuloseminar-freiburg.de Internet: www.sonderschuloseminar-freiburg.de

VD-Online-Bewerbungsverfahren

Für die Vorbereitungsdienste in Baden-Württemberg wurde ein Online-Bewerbungsverfahren eingerichtet. Bitte benutzen Sie dieses für Ihre Bewerbung.

Vor der Online-Bewerbung bitten wir Sie, sich über die Voraussetzungen für die Zulassung zu Vorbereitungsdiensten zu informieren. Alle für eine Bewerbung notwendigen Informationen, Unterlagen sowie den Zugang zum VD-Online-Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter: www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de

Der Ausdruck der Online-Bewerbung der nach Abschluss des Vorgangs erzeugt wird, muss zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von 4 Wochen, jedoch spätestens bis zum Bewerbungsschluss, unterschrieben an das Regierungspräsidium Ihres Erstseminarwunsches

verschickt werden. Dieses Regierungspräsidium ist für das Bewerbungsverfahren zuständig. Das amtsärztliche Zeugnis sowie das polizeiliche Führungszeugnis sind wegen ihrer begrenzten Gültigkeit später einzureichen: Das Hochschulabschlusszeugnis kann nachgereicht werden soweit die Prüfung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Die Anschriften der Regierungspräsidien lauten:

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung -	70031 Stuttgart Postfach 10 36 42	E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de	Tel.: 0711/904-0
Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung -	76247 Karlsruhe Postfach	E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de	Tel.: 0721/926-0
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung -	79095 Freiburg Postfach	E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de	Tel.: 0761/208-6000

Das Zulassungsverfahren wird zentral durchgeführt. Daher bringen Ihnen Mehrfachbewerbungen keine Vorteile, sondern nur einen erhöhten Aufwand für Sie und die Verwaltung.

Bezüglich Ihrer Seminarortswünsche können Sie Präferenzen setzen. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, da der erste Seminarortwunsch nicht immer erfüllbar ist. Nur dann ist die individuelle Berücksichtigung Ihrer Ersatzwünsche gewährleistet.

Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Das **amtsärztliche Zeugnis**, das zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (**etwa Mitte Dezember**) nicht älter als *sechs Monate* sein soll, muss zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit als Lehrer im **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Stellung nehmen und insbesondere darüber Auskunft geben, ob mit vorzeitiger Dienstunfähigkeit zu rechnen ist. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber den 1. Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hat oder zuletzt hatte. In Ausnahmefällen können Untersuchungen auch von dem Gesundheitsamt vorgenommen werden, in dessen Bezirk die (künftige) Dienststelle der zu untersuchenden Person liegt.

Das **Führungszeugnis** soll zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst (**etwa Mitte Dezember**) nicht älter als drei Monate sein. Im Antrag an die zuständige Meldestelle ist "**Belegart 0**" anzugeben.

Bei der Antragstellung ist als Behörde, der das amtsärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis zuzusenden sind, die vollständige Adresse des **Regierungspräsidiums** anzugeben, bei dem die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragt wurde.

Auf allen Anträgen auf Erteilung von Unterlagen (z.B. amtsärztliches Zeugnis, Führungszeugnis) und im Falle der Nachreichung von Bewerbungsunterlagen ist zu vermerken: "**Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen**".

Es wird gebeten,

- beim Ausfüllen der Online-Bewerbung die **Umlaute** "Ä", "Ö", und "Ü" **unverändert** zu schreiben,
- das Recht zur Führung eines **Doppelnamens**, das Recht zur Führung des **Geburtsnamens** (z.B. bei verheirateten Frauen) sowie andere Besonderheiten der Namensführung durch eine vom Standesamt ausgefertigte Bescheinigung oder Urkunde nachzuweisen,
- Zeugnisse und Urkunden als **amtlich beglaubigte Fotokopien** oder **beglaubigte Ausfertigungen** vorzulegen.

Das Regierungspräsidium muss die **Vollständigkeit der Unterlagen** prüfen. Erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen kann der Zulassungsantrag abschließend bearbeitet werden.

Das amtsärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis können Sie wegen der begrenzten Gültigkeitsdauer auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nachreichen.

Seminar- und Schulortswünsche

Jedem Seminar können nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Seminar die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden die Ortswünsche nach dem Sozialrang der Bewerberinnen und Bewerber erfüllt.

Für den Sozialrang sind bestimmend der Familienstand (verheiratet, Zahl der Kinder usw.) sowie besondere Umstände, die eine Zuweisung an ein bestimmtes Seminar dringlich erscheinen lassen. Es sind daher alle Umstände, die für den Sozialrang von Bedeutung sein können, bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen.

Nachträgliche Änderungen erfolgter Seminarzuweisungen sind in der Regel ausgeschlossen.

Die **Zuweisung an eine Ausbildungsschule** erfolgt durch die Seminarleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Regierungspräsidium. Die Bewerberinnen und Bewerber können nach erfolgter Seminarzuweisung der Seminarleitung Schulortswünsche mitteilen. Diese können nur dann in die Überlegungen einbezogen werden, wenn sie dem Seminar umgehend nach der Seminarzuweisung mitgeteilt werden. Bei der Zuweisung an eine Schule haben Ausbildungsgesichtspunkte und die gleichmäßige und kontinuierliche Unterrichtsversorgung an den Schulen Vorrang.

In Fachrichtungen mit geringen Bewerberzahlen ist eine Ausbildung nicht an allen Seminaren möglich. Ein Anspruch auf Zuweisung an ein bestimmtes Seminar oder eine bestimmte Schule besteht nicht.

Derzeit ist an den einzelnen Seminarstandorten die Ausbildung grundsätzlich in folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen möglich:

Stuttgart : 1. + 2. Fachrichtung

Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Pädagogik der Erziehungshilfe, Pädagogik der Lernförderung, Sprachbehindertenpädagogik

Standort Meckenbeuren: 1. + 2. Fachrichtung

Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Pädagogik der Lernförderung, Sprachbehindertenpädagogik

Nur als 2. Fachrichtung ist möglich Pädagogik der Erziehungshilfe

Standort Ellwangen: 1. + 2. Fachrichtung

Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Pädagogik der Lernförderung, Sprachbehindertenpädagogik

Nur als 2. Fachrichtung ist möglich Pädagogik der Erziehungshilfe

Heidelberg: 1. + 2. Fachrichtung

Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Pädagogik der Lernförderung, Sprachbehindertenpädagogik

Freiburg: 1. + 2. Fachrichtung

Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Pädagogik der Lernförderung, Sprachbehindertenpädagogik, Pädagogik der Erziehungshilfe

Nur als 2. Fachrichtung sind möglich Blinden- und Sehbehindertenpädagogik

Ergänzende Hinweise

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Erste Lehramtsprüfung außerhalb von Baden-Württemberg abgelegt haben, können nur dann am Zulassungsverfahren teilnehmen, wenn ihre Erste Lehr-

amtsprüfung der baden-württembergischen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen als gleichwertig anerkannt worden ist.

Über die Anerkennung entscheidet das Regierungspräsidium, in dessen Bereich Sie sich bewerben wollen innerhalb des Zulassungsverfahrens, nach Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann vom Bestehen eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn die Erste Staatsprüfung oder Teile dieser Prüfung mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt worden sind.

Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern **Katholische oder Evangelische Theologie / Religionspädagogik** benötigen für den Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis (Missio/Vocatio). Die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie nach Abschluss des Zulassungsverfahrens ohne weitere Anforderung.

Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen ein **Betriebs- oder Sozialpraktikum** (Umfang mindestens 4 Wochen Vollzeitbeschäftigung) und die Teilnahme an einer **Ausbildung in Erster Hilfe** (Durchführung höchstens zwei Jahre vor dem Zulassungstermin) nachweisen.

Weitere Informationen über den Lehrerberuf können Sie im Internet unter www.studieren-in-bw.de, und www.km-bw.de abrufen. Unter www.karriere-mit-zukunft.de finden Sie entsprechende Informationen der anderen Bundesländer.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an eines der Regierungspräsidien.